

zustehenden Urheberrecht und dem Anspruch des Arbeitgebers auf Überlassung der Ergebnisse der arbeitsvertraglichen Leistung gemäß Art. 321 b Abs. 2 OR. Der Autor kommt durch sinnvolle Auslegung und Berücksichtigung der sog. Zweckübertragungstheorie zu überzeugenden Richtlinien für die Lösung dieses vom Gesetzgeber offen gelassenen Problems; dem Sonderfall der Hochschulforschung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

In bewußter Abweichung vom Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 URG, nach welchem das Urheberrecht übertragbar ist, begründet der Autor die Ansicht, die Abtretung von Nutzungsrechten könne nicht als translativer Vorgang, sondern nur als konstitutive Begründung einer Lizenz betrachtet werden, welche dann dafür mit dinglicher Wirkung ausgestattet ist. Damit wird das schweizerische Recht in der theoretischen Konstruktion dem österreichischen und dem deutschen angenähert, wo das Urheberrecht grundsätzlich nicht übertragbar ist, sondern nur mit der Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte belastet werden kann. Da dem schweizerischen Gesetzgeber das Prinzip der Unübertragbarkeit nicht unbekannt war und er sich – entgegen einem früheren Regierungsvorschlag – in bewußter Distanzierung davon für die Übertragbarkeit entschied (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1989, S. 57 zu Art. 14), wird in dieser vorwiegend rechtstheoretisch bedeutsamen Frage die Diskussion noch nicht geschlossen sein.

Alles in allem liegt ein hinsichtlich Stoffumfang und Darlegung der rechtsdogmatischen Problematik reichhaltiges Lehrbuch vor.

Prof. Dr. Kaspar Spoendlin, Basel

Thorsten Braun: Schutzlücken-Piraterie. Der Schutz ausländischer ausübender Künstler in Deutschland vor einem Vertrieb von Bootlegs, UFITA-Schriftenreihe Bd. 135, Nomos-Verlag, Baden-Baden 1995, 158 S., DM 48,-/öS 355,50/sFr. 48,-.

Die von Schack betreute Bielefelder Dissertation zeigt anhand des Phänomens Schutzlücken-Piraterie, wie vielschichtig die Probleme im internationalen Urheber- und Leistungsschutzrecht sind. Sowohl die rasante technische Entwicklung als auch der Einfallsreichtum der Verwerter im Hinblick auf das Aufdecken und Ausnutzen von vorhandenen Schutzlücken ermöglichen immer neue Verletzungshandlungen zum Nachteil der Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten.

In der Einführung (S. 13 ff.) erfolgt zunächst die Begriffsbestimmung. Außerdem gibt Braun einen Überblick über die internationale Dimension der

Schutzlücken-Piraterie, wobei er unautorisierte Tonträger nach Raubpressungen, Fälschungen und Bootlegs unterscheidet. Bootlegs beruhen im Gegensatz zu Raubpressungen und Fälschungen, bei deren Herstellung bereits veröffentlichte Originaltonträger kopiert werden, auf bislang unveröffentlichten Aufnahmen. Dabei handelt es sich entweder um unautorisierte Live-Mitschnitte oder um nicht zur Veröffentlichung bestimmte Studioaufnahmen der ausübenden Künstler. Bootlegging hat sowohl wirtschaftliche Auswirkungen als auch eine persönlichkeitsrechtliche Komponente. Die Interpreten sind bei autorisierten Tonträgerproduktionen regelmäßig am Umsatz beteiligt. Dagegen gehen sie bei Formen der Schutzlücken-Piraterie leer aus. Zusätzlich erleiden Interpreten und Vertragsfirmen Einnahmeverluste dadurch, daß der Vertrieb von Bootlegs die Verkaufschancen für autorisierte Tonträger beeinträchtigt. Da die Tonträger auf nicht genehmigten Aufnahmen beruhen und deshalb oft von minderer technischer Qualität sind, bzw. es sich um Studioouttakes handelt, die der Künstler bewußt nicht veröffentlicht hat, kann der Interpret durch Bootlegging auch in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen sein.

Ausgangspunkt der weiteren Erörterungen ist die Bestimmung des anwendbaren Rechts, aus dem sich Abwehrmöglichkeiten der ausländischen Künstler gegen Bootlegs in Deutschland ergeben können. Unabhängig davon, ob darauf abgestellt wird, in welchem Staatsgebiet der Schutz beansprucht wird oder wo sich der Verletzungsort befindet, gelangt Braun in den fraglichen Fällen zur Geltung des deutschen Rechts, da der Vertrieb der unautorisierten Tonträger in Deutschland erfolge und für dieses Gebiet Rechtsschutz begehrt werde. Regelmäßig können ausländische Künstler in Bootlegging-Fällen nur über Staatsverträge vollen Leistungsschutz erlangen, denn aus § 125 II bis VI UrhG geht hervor, daß sie grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen Schutz genießen. Insoweit kommt das Rom-Abkommen, das gem. Art. 2 Inländerbehandlung garantiert, in Betracht. Braun stellt jedoch fest, daß dieses Übereinkommen ebenso wie die Revidierte Berner Übereinkunft nur selten in Fällen der Schutzlücken-Piraterie eingreift. In einer erheblichen Zahl von Fällen sind ausländische Interpreten daher auf den Mindestschutz des § 125 VI UrhG angewiesen. Entgegen der Auffassung des BGH (GRUR 1986, 454; 1987, 814), der ausländischen Künstlern grundsätzlich in Bootlegging-Fällen den Schutz mit der Begründung verweigert, das Verwertungsverbot des § 96 I UrhG, über das die Interpreten eine Verbreitung rechtswidrig hergestellter Tonträger verbieten könnten, zähle nicht zu den Rechten, die § 125 VI UrhG Ausländern gewährt, lehnt Braun eine restriktive Auslegung des § 125 VI UrhG m. E. zu Recht ab. Verbotsansprüche der ausübenden Künstler können sich danach aus §§ 97 I, 96 I, 75 Satz 1, 125 VI UrhG ergeben, vorausgesetzt der Tonträger mit den unautorisierten Mitschnitten wurde rechtswidrig im Sinne

des § 96 I UrhG hergestellt. Darüberhinaus steht den Interpreten nach zutreffender Meinung des Verfassers ein Anspruch aus §§ 97 I, 83 I, 125 VI UrhG gegen den Vertrieb von Tonträgern zu, in denen entstellende Aufnahmen ihrer Darbietungen enthalten sind.

Die fremdenrechtlichen Schranken, die sich aus § 125 II bis VI UrhG für ausländische Künstler ergeben, gelten nach der Phil-Collins-Entscheidung des EuGH (EuGH GRUR Int. 1994, 53) jedenfalls nicht für Interpreten aus anderen Staaten der Europäischen Union. Der Gerichtshof hat hier zutreffend klargestellt, daß Künstlern aus EU-Ländern derselbe Schutz gegen den Vertrieb unautorisierter Tonträger gewährt werden muß wie deutschen Interpreten, sonst läge ein Verstoß gegen Art. 6 I EGV vor.

Die trotz seiner weiten Auslegung des § 125 VI UrhG bestehenbleibenden Schutzlücken für ausländische Künstler will *Braun* weitgehend durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Wettbewerbsrecht schließen. Im Ergebnis kann er daher feststellen: «daß die Schutzlücken bei vernünftiger Auslegung des § 125 UrhG doch kleiner sind, als die Rechtsprechung und der Bootlegging-Boom erwarten ließen».

Die Arbeit ist sprachlich gelungen und nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Beispiele aus der Musikbranche gut zu lesen. *Braun* gibt einen zuverlässigen, umfassenden und aktuellen Überblick über den Schutz ausländischer Künstler in Deutschland vor dem Vertrieb unautorisierter Tonträger.

Prof. Dr. *Georgios Gounalakis*, Marburg

Clemens Plassmann: Bearbeitungen und andere Umgestaltungen in § 23 Urheberrechtsgesetz. Berliner Hochschulschriften zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. 29; Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 1996, 356 Seiten. DM 88,-.

Die Rechte des Urhebers aus § 23 UrhG genießen in der Zeit der digitalen und multimedialen Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke eine zunehmende Bedeutung. Aber auch in den klassischen Bereichen der Verwertung ist das Bearbeitungsrecht nicht ohne Aktualität, wie etwa der Rechtsstreit um die Fortsetzung von *Pasternaks* «Dr. Schiwago» zeigt (OLG Karlsruhe, ZUM 1996, 810 – Laras Tochter). Gleichwohl befaßten sich bislang nur wenige Autoren so ausführlich mit diesem Thema wie dieses Buch.

Die als Dissertation an der Freien Universität Berlin entstandene und in der von *Adrian*, *Nordemann* und *Wandtke* herausgegebenen Reihe erschienene Monographie von *Plassmann* setzt sich auf insgesamt 322 Textseiten ausführlich mit den Grundlagen der genannten Norm auseinander. Schon aus der

Einleitung erfährt der Leser, daß es dem Autor um eine Klärung der in § 23 UrhG verwendeten Begriffe geht. Er darf also keinen praktischen Leitfaden erwarten, sondern eine theoretische Grundsatzdiskussion. Diese findet er ausführlich und tiefgehend. Die Arbeit befaßt sich systematisch mit der Einordnung und dem Zweck von § 23 UrhG, seinen Begrifflichkeiten und dem Verhältnis zu anderen Vorschriften des UrhG.

Plassmann unterteilt sein Werk entsprechend der Struktur von § 23 UrhG in drei Kapitel (Veröffentlichung, Verwertung und Herstellung von Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen). Hierbei widmet er der Verwertung (§ 23 S. 1 Alt. 2 UrhG) den größten Raum (S. 35–253), während die auch praktisch weniger wichtigen Fälle Veröffentlichung (§ 23 S. 1 Alt. 1 UrhG, S. 255–289) und Herstellung (§ 23 S. 2 UrhG, S. 291–335) zu Recht kürzer treten. Dort kann auch des öfteren auf das erste Kapitel verwiesen werden. Jedes der drei Kapitel ist streng gegliedert und differenziert sorgfältig zwischen Teleologie, Systematik, Terminologie und Anwendungsbereich der jeweiligen Alternative. Abschließend behandelt *Plassmann* jeweils die Rechtsfolgen sowie das Verhältnis der Norm zu den anderen §§ des UrhG.

Alle Ergebnisse des Werkes wiederzugeben, würde natürlich den Rahmen einer Buchvorstellung sprengen. Auf einige Resultate sei aber hingewiesen. *Plassmann* verwendet die Umgestaltung von vornherein «vorläufig» als Oberbegriff zu Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen (S. 27) und nimmt damit sein späteres Ergebnis (S. 156 ff.) bereits vorweg.

Er ist hierbei entgegen der h. M. der Ansicht, daß § 23 UrhG ausschließlich schöpferische Umarbeitungen erfaßt, also solche, die selbst Urheberschutz genießen können (S. 118). Alle nicht schöpferischen Änderungen sollen bereits von § 15 UrhG umfaßt sein, der so weit ausgelegt wird (S. 112 ff.), ohne allerdings § 23 UrhG den konstitutiven Charakter zu nehmen (S. 60 ff.). Konsequenz folgt für *Plassmann* hieraus, daß die zumeist anhand dieses Kriteriums erfolgte Abgrenzung zwischen Bearbeitung und Umgestaltung (vgl. zuletzt *Rehbinder*, Urheberrecht, 9. Aufl. 1996, § 16 I 1) so nicht stattfinden kann. Er ist vielmehr der Ansicht, daß sich diese Unterscheidung danach bestimmt, ob ein Hinweis auf den tatsächlichen Urheber erfolgt oder nicht (S. 183).

Die Terminologie des Gesetzgebers ist in den Fragen, an die *Plassmann* herantritt, uneinheitlich. Schon Überschrift und Text von § 23 UrhG differieren. § 3 UrhG spricht zudem von «Bearbeitungen, die persönlich geistige Schöpfungen sind» sowie von «unwesentlichen Bearbeitungen», die nicht geschützt sind. Die Differenzen zwischen dem Wortlaut in § 3 und § 23 UrhG sind nicht wegzudiskutieren (S. 216 ff.). Die Lösung sieht *Plassmann* darin, § 3 UrhG eine terminologische Festlegung abzusprechen und § 23 UrhG von ihm unabhängig auszulegen (S. 219).